

# **Offenlegungsbericht der Sparkasse Westholstein**

**Offenlegung gemäß CRR zum 31.12.2017**

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Informationen	4
1.1. Einleitung und allgemeine Hinweise	4
1.2. Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR, § 26a KWG)	5
1.3. Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)	6
1.4. Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR)	7
1.5. Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)	8
2. Risikomanagement (Art. 435 CRR)	9
2.1. Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Artikel 435 (1) CRR)	9
2.2. Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)	10
3. Eigenmittel (Art. 437 CRR)	12
3.1. Eigenkapitalüberleitungsrechnung	12
3.2. Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente	14
3.3. Art und Beträge der Eigenmittelelemente	15
4. Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)	16
5. Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)	18
6. Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR)	19
6.1. Angaben zur Struktur des Kreditportfolios	19
6.2. Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge	26
7. Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR)	31
8. Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)	34
9. Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)	37
10. Marktrisiko (Art. 445 CRR)	39
11. Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)	40
12. Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)	41
13. Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)	43
14. Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)	44
15. Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)	46
16. Verschuldung (Art. 451 CRR)	47

## Abkürzungsverzeichnis

a. F.	Alte Fassung
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
CRR	Capital Requirements Regulation
ECA	Exportversicherungsagentur
ECAI	aufsichtsrechtlich anerkannte Ratingagentur
EWB	Einzelwertberichtigung
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
Instituts- VergV	Instituts-Vergütungsverordnung
k. A.	keine Angabe (ohne Relevanz)
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
KSA	Kreditrisiko-Standardansatz
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Kreditinstitute
OGA	Organismen für gemeinsame Anlagen
PWB	Pauschalwertberichtigung
SolvV	Solvabilitätsverordnung



## 1. Allgemeine Informationen

### 1.1. Einleitung und allgemeine Hinweise

Seit der Überarbeitung der aufsichtsrechtlichen Regelungen zur angemessenen Eigenkapitalausstattung international tätiger Banken durch den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht im Jahr 2004 besteht das Grundkonzept aus drei sich ergänzenden Säulen. Die dritte Säule ergänzt die quantitativen Vorgaben der ersten Säule (insbesondere Mindestkapitalanforderungen) und das interne Risikomanagement sowie Überprüfungsverfahren der Bankenaufsicht (zweite Säule). Mit der dritten Säule verfolgt die Aufsicht das Ziel, die Marktdisziplin zu erhöhen, indem Marktteilnehmern umfassende Informationen zum Risikoprofil eines Instituts zugänglich gemacht werden.

In Deutschland wurden die erweiterten Offenlegungsanforderungen der dritten Säule zum 1. Januar 2007 mit dem neuen § 26a KWG und der Einführung der Solvabilitätsverordnung (SolvV) in nationales Recht umgesetzt. Seit dem 1. Januar 2014 gelten in der gesamten Europäischen Union die Offenlegungsanforderungen der Capital Requirements Regulation (CRR), die die bisherigen SolvV-Vorgaben ablösen. Die bislang in § 7 InstitutsVergV a. F. geregelte Offenlegung von Informationen zur Vergütungspolitik findet sich nun ebenfalls in der CRR wieder.

Die im Bericht enthaltenen quantitativen Angaben entsprechen grundsätzlich dem Stand des Meldestichtags zum Ultimo Dezember des Berichtsjahres. Davon abweichend erfolgen die Angaben zu Kreditrisikoanpassungen auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses.

## **1.2. Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR, § 26a KWG)**

### **Qualitative Angaben**

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten die Angaben zum Anwendungsbereich der Offenlegung gemäß Artikel 431, 436 und 13 CRR sowie § 26a (1) Satz 1 KWG.

Für den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis wendet die Sparkasse Westholstein die Ausnahmeregelungen nach Art. 19 CRR an. Demnach erfolgen die Angaben im Offenlegungsbericht ausschließlich einzelinstitutsbezogen.

Eine Leasinggesellschaft, die die Vermietung eines Bürogebäudes betreibt, wird als unwesentliches nachgeordnetes Unternehmen eingestuft.

### 1.3. Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)

Die Sparkasse Westholstein macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 432 CRR Gebrauch, bestimmte nicht wesentliche und vertrauliche Informationen bzw. Geschäftsgeheimnisse von der Offenlegung auszunehmen.

Eine Prüfung der Angemessenheit bei der Nicht-Offenlegung von nicht wesentlichen oder vertraulichen Informationen bzw. Geschäftsgeheimnissen gemäß den Vorgaben im BaFin-Rundschreiben 05/2015 (BA) wurde durchgeführt und entsprechend dokumentiert.

Folgende Ausnahme wurde angewendet:

- Quantitative Offenlegungsinhalte, wie z. B. Risikopositionen, die weniger als 5 % der Gesamtposition ausmachen, können als "sonstige Posten" ausgewiesen werden. Bei Positionen unterhalb der 5 %-Grenze ist eine weitere Aufschlüsselung unter Materialitätsgesichtspunkten nicht erforderlich.
- Kundenbezogene Informationen, die Rückschlüsse auf Kunden zulassen könnten, wurden nicht offengelegt. Begründung: Es werden vertragliche, datenschutzrechtlich relevante Inhalte geschützt.

Davon unabhängig besitzen folgende Offenlegungsanforderungen der CRR aktuell keine Relevanz für die Sparkasse Westholstein:

- Art. 438 Buchstabe b) CRR (Keine Offenlegung von Kapitalaufschlägen gemäß Artikel 104 (1) Buchstabe a) CRD von der Aufsicht gefordert.)
- Art. 441 CRR (Die Sparkasse Westholstein ist kein global systemrelevantes Institut.)
- Art. 449 CRR (Verbriefungspositionen sind nicht vorhanden.)
- Art. 452 CRR (Für die Ermittlung der Kreditrisiken wird nicht der IRB-Ansatz, sondern der KSA zugrunde gelegt.)
- Art. 454 CRR (Die Sparkasse Westholstein verwendet keinen fortgeschrittenen Messansatz für operationelle Risiken.)
- Art. 455 CRR (Die Sparkasse Westholstein verwendet kein internes Modell für das Marktrisiko.)



#### **1.4. Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR)**

Die offen zu legenden Informationen gemäß Artikel 434 CRR werden auf der Homepage der Sparkasse Westholstein veröffentlicht.

Der Offenlegungsbericht bleibt bis zur Veröffentlichung des folgenden Offenlegungsberichtes auf der Homepage der Sparkasse Westholstein jederzeit zugänglich. Der elektronische Zugang zum Offenlegungsbericht ist ohne namentliche Registrierung möglich.

Ein Teil der gemäß CRR offenzulegenden Informationen findet sich im Lagebericht der Sparkasse Westholstein. In diesen Fällen enthält der Offenlegungsbericht gemäß Artikel 434 (1) Satz 3 CRR einen Hinweis auf die Veröffentlichung der Informationen im Lagebericht.



### **1.5. Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)**

Gemäß Artikel 433 CRR müssen die nach Teil 8 CRR (Artikel 431 bis 455) erforderlichen Angaben mindestens einmal jährlich offen gelegt werden.

Die Sparkasse Westholstein hat gemäß Artikel 433 Satz 3 CRR sowie den Vorgaben im BaFin-Rundschreiben 05/2015 (BA) geprüft, ob die Offenlegung mehr als einmal jährlich ganz oder teilweise zu erfolgen hat. Die Prüfung der Sparkasse Westholstein hat ergeben, dass eine jährliche Offenlegung ausreichend ist.





## 2. Risikomanagement (Art. 435 CRR)

### 2.1. Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Artikel 435 (1) CRR)

Die Anforderungen und Informationen gemäß Art. 435 (1) Buchstaben a) bis d) CRR hinsichtlich der Risikomanagementziele und -politik einschließlich der Risikomanagementverfahren und -systeme sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter dem Gliederungspunkt „Risikobericht“ offengelegt. Der Lagebericht wurde vom Vorstand genehmigt und ist auf der Homepage der Sparkasse veröffentlicht.

#### Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 435 (1) Buchstaben e) und f) CRR

Der Vorstand erklärt gemäß Art. 435 (1) Buchstabe e) CRR, dass die eingerichteten Risikomanagementverfahren den gängigen Standards entsprechen und dem Risikoprofil und der Risikostrategie der Sparkasse angemessen sind.

Der Lagebericht enthält unter dem Gliederungspunkt „Risikobericht“ den Risikobericht. Dieser beschreibt das Risikoprofil der Sparkasse und enthält wichtige Kennzahlen und Angaben zum Risikomanagement. Der Risikobericht stellt die Risikoerklärung nach Art. 435 (1) Buchstabe f) CRR dar.

## 2.2. Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)

### Informationen zu Mandaten des Leitungsorgans

	Anzahl der Leitungs- funktionen	Anzahl der Aufsichts- funktionen
Ordentliche Mitglieder des Vorstands	0	1
Ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrats	0	0

**Tabelle: Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen zum 31. Dezember 2017 (Art. 435 (2) Buchstabe a) CRR)**

In den Angaben sind die Mandate aufgeführt, für deren Wahrnehmung gemäß §§ 25c und 25d KWG Beschränkungen bestehen. Die jeweiligen Leitungs- und Aufsichtsfunktionen im eigenen Institut sind nicht mitgezählt.

### Auswahl- und Diversitätsstrategie für die Mitglieder des Leitungsorgans (Art. 435 (2) Buchstaben b) und c) CRR)

Die Regelungen für die Auswahl der Mitglieder des Vorstands sowie des Verwaltungsrats sind - neben den gesetzlichen Regelungen im KWG und im Sparkassengesetz für das Land Schleswig-Holstein - in der Satzung der Sparkasse Westholstein enthalten.

Danach bestellt der Verwaltungsrat die Mitglieder des Vorstands auf die Dauer von fünf Jahren und bestimmt den Vorsitzenden und ggf. dessen Stellvertreter. Aus wichtigem Grund kann der Verwaltungsrat die Bestellung zurücknehmen. Für die Bestellung, die Bestimmung des Vorsitzenden sowie die Rücknahme der Bestellung ist die Genehmigung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Westholstein als Träger der Sparkasse erforderlich.

Bei der Neubesetzung des Vorstands achtet der Verwaltungsrat darauf, dass die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der Mitglieder des Vorstands ausgewogen sind. Darüber hinaus werden bei den Entscheidungen die Vorgaben des Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) sowie das Gesetz zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst (Gleichstellungsgesetz - GstG) beachtet. Bei gleicher Eignung erfolgt die Besetzung von Vorstandspostionen entsprechend des Gleichstellungsgesetzes mit einem Vertreter des unterrepräsentierten Geschlechts.

Eine Findungskommission und ggf. zusätzlich der regionale Sparkassenverband und/oder ein externes Beratungsunternehmen unterstützen den Verwaltungsrat bei der Ermittlung von geeigneten Bewerberinnen und/oder Bewerbern für die Besetzung des Vorstandspostens. Dabei wird insbesondere Wert auf die persönliche Zuverlässigkeit sowie die fachliche Eignung gelegt. Die fachliche Eignung setzt voraus, dass in ausreichendem Maß theoretische (z. B. Lehrinstitut, Verbandsprüferausbildung oder vergleichbare Qualifikation) und praktische (z. B. Kreditentscheidungskompetenz, eigenverantwortliche Mitwirkung Gesamtbanksteuerung) Kenntnisse in den betreffenden Geschäften sowie ausreichende Leitungserfahrung vorhanden ist. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts für die Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern werden beachtet. Die Mitglieder des Vorstands verfügen über eine langjährige Berufserfahrung sowie umfangreiche Fachkenntnisse und Fähigkeiten in der Kreditwirtschaft.



Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse werden im Wesentlichen durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Westholstein als Träger der Sparkasse gewählt. Daneben werden weitere Mitglieder des Verwaltungsrats (Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten) auf der Grundlage der Landesverordnung über die Wahl von Beschäftigten der Sparkassen in den Verwaltungsrat durch die wahlberechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gewählt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig. Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrats ist die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes Sparkasse Westholstein. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Qualifizierungsprogramme und Schulungen an der Sparkassenakademie besucht bzw. verfügen über langjährige Berufserfahrung als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Sparkasse, so dass ausreichende Kenntnisse und Sachverstand für die Tätigkeit im Verwaltungsrat der Sparkasse vorhanden sind. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts zu den Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß KWG werden beachtet. Aufgrund dieser sparkassenrechtlichen Gegebenheiten ist die Festlegung und Umsetzung einer eigenständigen Diversitätsstrategie für den Verwaltungsrat nicht möglich.

### **Angaben zum Risikoausschuss (Art. 435 (2) Buchstabe d) CRR)**

Aus Proportionalitätsgründen wurde kein Risikoausschuss gemäß § 25d Abs. 8 KWG gebildet. Die Informationen zu dem gemäß Sparkassenrecht gebildeten Risikoausschuss sind im Bericht des Verwaltungsrates als Ergänzung zum Lagebericht nach § 289 HGB offengelegt.

### **Informationsfluss an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos (Art. 435 (2) Buchstabe e) CRR)**

Die Informationen zur Risikoberichterstattung an den Vorstand sowie den Verwaltungsrat sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt „Risikobericht“ offengelegt.

### 3. Eigenmittel (Art. 437 CRR)

#### 3.1. Eigenkapitalüberleitungsrechnung

(Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstabe a) CRR i. V .m. Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Die in der CRR geforderte vollständige Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Kapitalposten mit den relevanten Bilanzposten ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Handelsbilanz zum 31.12.2017		Überleitung			Eigenmittel zum Meldestichtag 31.12.2017		
Passivposition		Bilanzwert			Hartes Kern- kapital	Zusätzliches Kernkapital	Ergänzungs- kapital
		TEUR	TEUR		TEUR	TEUR	TEUR
9.	Nachrangige Verbindlichkeiten	3.730	-2.785	1)			945
11.	Fonds für allgemeine Bankrisiken	164.000	-20.000	2)	144.000		
12.	Eigenkapital						
	a) gezeichnetes Kapital	7.023	-3.023	3)		2.000	2.000
	b) Kapitalrücklage	0					
	c) Gewinnrücklagen						
	ca) Sicherheitsrücklage	176.475	0		176.475		
	cb) andere Rücklagen	0					
	d) Bilanzgewinn	2.758	-2.758	4)	0		
Sonstige Überleitungskorrekturen							
Allgemeine Kreditrisikoanpassungen (Art. 62 CRR)							
		15.000					15.000
Immaterielle Vermögensgegenstände (Art. 36 (1) Buchst. b), 37 CRR)						-226	
Übergangsvorschriften (Art. 476 bis 478, 481 CRR)						45	-45
					<b>320.294</b>	<b>1.955</b>	<b>17.945</b>

**Tabelle: Eigenkapital-Überleitungsrechnung**



Erläuterungen:

1) Abzug aus der Amortisierung nachrangiger Verbindlichkeiten (Artikel 476 bis 478, 481 CRR)

2) Abzug der Zuführung (20.000 T€) wegen Anrechnung als Eigenmittel nach Feststellung der Bilanz im Folgejahr (Artikel 26 (1) Buchstabe f) CRR).

3) Übergangsvorschriften zur Anrechnung zusätzliches Kernkapital / Ergänzungskapital (Artikel 483 ff. CRR).

4) Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe f) CRR, Gewinn 2017 wird erst nach Feststellung der Bilanz im Folgejahr angerechnet.

Die Daten entstammen den Bilanzpositionen des geprüften Jahresabschlusses 2017 sowie den aufsichtsrechtlichen Meldungen zu den Eigenmitteln per 31.12.2017.



### **3.2. Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente**

**(Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstaben b) und c) CRR i. V. m. Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)**

Die Sparkasse Westholstein hat folgende Kapitalinstrumente begeben:

- Nachrangige Verbindlichkeiten (Sparkassenkapitalbriefe)
- Gezeichnetes Kapital (stille Einlage)

Die Hauptmerkmale und Vertragsbedingungen dieser Kapitalinstrumente sind den Anlagen 1.1 bis 1.5. zum Offenlegungsbericht zu entnehmen.

### **3.3. Art und Beträge der Eigenmittelelemente**

**(Angaben gemäß Artikel 437 (1) Buchstaben d) und e) CRR i. V. m. Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)**

Eine detaillierte Aufstellung der Eigenmittelelemente ist der Anlage 2 zum Offenlegungsbericht zu entnehmen.

Art. 437 (1) Buchstabe f) CRR findet keine Anwendung.

## 4. Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)

### Qualitative Angaben (Art. 438 Buchstabe a) CRR)

Die Angaben zur Angemessenheit der Eigenmittel finden sich im Lagebericht nach § 289 HGB unter dem Punkt „Risikobericht“ wieder. Der Lagebericht wurde vom Vorstand freigegeben und ist auf der Homepage der Sparkasse veröffentlicht.

Art. 438 Buchstabe b) CRR besitzt für die Sparkasse Westholstein keine Relevanz.

### Quantitative Angaben (Art. 438 Buchstaben c) bis f) CRR)

	Betrag per 31.12.2017 TEUR
<b>Kreditrisiko</b>	
<b>Standardansatz</b>	
Zentralstaaten oder Zentralbanken	0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	35
Öffentliche Stellen	521
Multilaterale Entwicklungsbanken	0
Internationale Organisationen	0
Institute	3.322
Unternehmen	72.590
Mengengeschäft	47.765
Durch Immobilien besicherte Positionen	29.888
Ausgefallene Positionen	1.942
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	0
Verbriefungspositionen	0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0
Investmentfonds (OGA-Fonds)	3.489
Beteiligungspositionen	3.387
Sonstige Posten	1.840
<b>Marktrisiko des Handelsbuchs</b>	
Standardansatz	0
Interner Modellansatz	0
<b>Fremdwährungsrisiko</b>	
Netto-Fremdwährungsposition	0
<b>Abwicklungsrisiko</b>	
Abwicklungs- / Lieferrisiko	0
<b>Warenpositionsrisiko</b>	
Laufzeitbandverfahren	0
Vereinfachtes Verfahren	0
Erweitertes Laufzeitbandverfahren	0





<b>Operationelle Risiken</b>	
Basisindikatoransatz	14.962
Standardansatz	0
Fortgeschrittener Messansatz (AMA)	0
<b>CVA-Risiken</b>	
	0

**Tabelle: Eigenmittelanforderungen nach Risikoarten und Risikopositionsklassen**

## 5. Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)

Die Offenlegung des institutsindividuellen antizyklischen Kapitalpuffers erfolgt analog der Ermittlung für Zwecke der Eigenmittelunterlegung. Für Fondspositionen erfolgt somit eine Durchschau gemäß den aufsichtlichen Vorgaben. Die folgenden Tabellen stellen die geografische Verteilung der für die Berechnung des Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen sowie die Ermittlung des institutsindividuellen antizyklischen Kapitalpuffers zum 31.12.2017 dar.

31.12.2017 TEUR	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Risikoposition im Handelsbuch		Verbriefungsrisikoposition		Eigenmittelanforderungen				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers
	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkaufsposition im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisikopositionen	Summe		
Deutschland	3.127.955	0	0	0	0	0	160.391	0	0	160.391	1,00	0,00
Summe	3.127.955	0	0	0	0	0	160.391	0	0	160.391	1,00	0,00

**Tabelle: Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen**

	31.12.2017
Gesamtforderungsbetrag (in TEUR)	2.246.758
Institutspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers	0,00
Anforderung an den institutspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer (in TEUR)	0

**Tabelle: Höhe des institutspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers**



## **6. Kreditrisikooanpassungen (Art. 442 CRR)**

### **6.1. Angaben zur Struktur des Kreditportfolios**

**(Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben c) bis f) CRR)**

#### **Gesamtbetrag der Risikopositionen**

Die Ermittlung des Gesamtbetrags der Risikopositionen erfolgt nach aufsichtlichen Vorgaben. Die bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte werden jeweils mit ihren Buchwerten (nach Abzug der Risikovorsorge und vor Kreditrisikominderung) gemäß Artikel 111 CRR ausgewiesen, die derivativen Instrumente mit ihren Kreditäquivalenzbeträgen.

Der Gesamtbetrag der Risikopositionen zum Meldestichtag in Höhe von 4.158.879 TEUR setzt sich aus sämtlichen Risikopositionsklassen gemäß Artikel 112 CRR mit Ausnahme der Beteiligungsrisikopositionen zusammen. Fondspositionen werden für Zwecke der Offenlegung nach Artikel 442 CRR nicht durchgeschaut. Es werden alle bilanziellen Geschäfte mit einem Adressenausfallrisiko sowie außerbilanzielle nicht derivative Positionen wie unwiderrufliche Kreditzusagen ausgewiesen.

Die nachfolgende Übersicht enthält den Gesamtbetrag der Risikopositionen aufgeschlüsselt nach den für den KSA vorgegebenen Risikopositionsklassen. Die Aufschlüsselung des Gesamtbetrags der Risikopositionen ist in Jahresdurchschnittswerten angegeben.

<b>2017 TEUR</b>	<b>Jahresdurchschnittsbe- trag der Risikopositionen</b>
Zentralstaaten oder Zentralbanken	235.197
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	99.208
Öffentliche Stellen	27.836
Multilaterale Entwicklungsbanken	0
Internationale Organisationen	0
Institute	275.823
Unternehmen	1.072.927
Mengengeschäft	1.212.725
Durch Immobilien besicherte Positionen	1.148.101
Ausgefallene Positionen	22.452
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0
OGA	38.671
Sonstige Posten	48.586
<b>Gesamt</b>	<b>4.181.526</b>

**Tabelle: Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Risikopositionsklassen**

### Geografische Verteilung der Risikopositionen

Die Zuordnung der Risikopositionen zu den geografischen Gebieten (Art. 442 Buchstabe d) CRR) erfolgt anhand des Landes, dem die wirtschaftlichen Risiken der an den Kreditnehmer gewährten Kredite zuzuordnen sind. Die geografische Verteilung des Portfolios spiegelt die mit der regionalen Ausrichtung der Sparkasse einhergehende Konzentration auf den Heimatmarkt wider.

<b>31.12.2017</b>	<b>Deutschland</b>	<b>EWR</b>	<b>Sonstige</b>
<b>TEUR</b>			
Zentralstaaten oder Zentralbanken	96.577	137.982	0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	76.725	0	0
Öffentliche Stellen	45.977	0	0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0	0
Internationale Organisationen	0	0	0
Institute	192.011	70.844	10.052
Unternehmen	1.073.275	0	0
Mengengeschäft	1.176.926	595	2.100
Durch Immobilien besicherte Positionen	1.158.425	541	1.887
Ausgefallene Positionen	18.531	6	0
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0	0	0
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	0	0	0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0	0
OGA	44.952	0	0
Sonstige Posten	51.473	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>3.934.872</b>	<b>209.968</b>	<b>14.039</b>

**Tabelle: Risikopositionen nach geografischen Gebieten**



**Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Hauptbranchen**

Die Sparkasse ordnet jedem Kunden eine Branche nach der Systematik der Wirtschaftszweige zu. Diese Branchen werden gruppiert und zu Hauptbranchen zusammengefasst offengelegt (Art. 442 Buchstabe e) CRR).

<b>31.12.2017</b>					
<b>TEUR</b>					
<b>Finanzinstitute und öffentlicher Sektor</b>	<b>Banken</b>	<b>Offene Investmentvermögen inkl. Geldmarktfonds</b>	<b>Öffentliche Haushalte</b>	<b>Organisationen ohne Erwerbszweck</b>	<b>Sonstige</b>
Zentralstaaten oder Zentralbanken	96.577	0	137.982	0	0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0	0	74.064	2.184	477
Öffentliche Stellen	0	0	2.933	0	43.044
Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0	0	0	0
Internationale Organisationen	0	0	0	0	0
Institute	272.907	0	0	0	0
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	0	0	0	0	0
OGA	0	44.952	0	0	0
Ausgefallene Positionen	0	0	0	0	0
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0	0	0	0	0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0	0	0	0
Sonstige Posten	0	0	0	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>369.484</b>	<b>44.952</b>	<b>214.979</b>	<b>2.184</b>	<b>43.521</b>

**Tabelle: Risikopositionen nach Branchen – Finanzinstitute und öffentlicher Sektor**

31.12.2017 TEUR Industrieunternehmen	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur	Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Verarbeitendes Gewerbe	Baugewerbe	Sonstige
Unternehmen	71.343	440.645	33.387	72.340	-2.210 <sup>1)</sup>
Davon: KMU	71.343	438.750	27.262	72.340	0
Mengengeschäft	152.841	34.180	34.762	66.029	2.047
Davon: KMU	152.841	34.180	34.762	66.029	1.931
Durch Immobilien besicherte Positionen	11.033	5.140	13.596	40.281	295
Davon: KMU	11.033	5.140	13.596	40.281	220
Ausgefallene Positionen	4.063	563	634	2.020	0
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0	0	0	0	0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0	0	0	0
Sonstige Posten	0	0	0	0	51.473
<b>Gesamt</b>	<b>239.280</b>	<b>480.528</b>	<b>82.379</b>	<b>180.670</b>	<b>51.605</b>

1) Pauschalwertberichtigungen können nicht einzelnen Kunden und somit Branchen zugeordnet werden.

**Tabelle: Risikopositionen nach Branchen – Industrieunternehmen**



<b>31.12.2017</b>							
<b>TEUR</b>							
<b>Dienstleistungsunternehmen und Privatpersonen</b>	<b>Organisationen ohne Er- werbszweck</b>	<b>Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahr- zeugen</b>	<b>Verkehr und Lagerei, Nach- richtenübermittlung</b>	<b>Finanz- und Versicherungs- dienstleistungen</b>	<b>Grundstücks- und Woh- nungswesen</b>	<b>Sonstiges Dienstleistungs- gewerbe</b>	<b>Privatpersonen</b>
Unternehmen	12.148	62.395	22.822	2.164	244.705	108.945	4.591
Davon: KMU	10.717	48.851	22.822	2.164	244.705	104.059	5
Mengengeschäft	3.912	63.113	21.340	9.291	89.958	131.514	570.634
Davon: KMU	3.912	63.113	21.340	9.291	89.958	131.514	0
Durch Immobilien besicherte Positionen	1.029	30.342	9.307	14.477	132.765	96.946	805.642
Davon: KMU	1.029	30.342	9.307	14.477	132.765	96.946	0
Ausgefallene Positionen	0	1.512	305	401	983	3.002	5.054
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0	0	0	0	0	0	0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeur- teilung	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Posten	0	0	0	0	0	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>17.089</b>	<b>157.362</b>	<b>53.774</b>	<b>26.333</b>	<b>468.411</b>	<b>340.407</b>	<b>1.385.921</b>

Tabelle: Risikopositionen nach Branchen – Dienstleistungsunternehmen und Privatpersonen



**Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Restlaufzeiten**

Bei den Restlaufzeiten (Offenlegung gemäß Art. 442 Buchstabe f) CRR) handelt es sich um vertragliche Restlaufzeiten.

<b>31.12.2017</b>	<b>&lt; 1 Jahr</b>	<b>1 Jahr bis 5 Jahre</b>	<b>&gt; 5 Jahre</b>	<b>Unbestimmt</b>
<b>TEUR</b>				
Zentralstaaten oder Zentralbanken	96.797	122.973	14.789	0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	62.323	1.737	12.665	0
Öffentliche Stellen	24.030	1.498	20.449	0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0	0	0
Internationale Organisationen	0	0	0	0
Institute	87.260	139.529	46.118	0
Unternehmen	150.083	117.831	805.361	0
Mengengeschäft	298.831	134.702	746.088	0
Durch Immobilien besicherte Positionen	44.173	76.232	1.040.448	0
Ausgefallene Positionen	3.739	2.407	12.391	0
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0	0	0	0
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	0	0	0	0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0	0	0
OGA	0	0	0	44.952
Sonstige Posten	30.261	0	0	21.212
<b>Gesamt</b>	<b>797.497</b>	<b>596.909</b>	<b>2.698.309</b>	<b>66.164</b>

**Tabelle: Risikopositionen nach Restlaufzeiten**

## **6.2. Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge**

**(Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben a) und b) sowie g) bis i) CRR)**

### **Definition überfälliger und notleidender Forderungen**

„Notleidende Kredite“ sind Forderungen, für die Maßnahmen der Risikovorsorge wie Wertberichtigungen bzw. Teilabschreibungen getroffen wurden oder für die Zinskorrekturposten bzw. Rückstellungen mit Wertberichtigungscharakter gebildet wurden.

Forderungen werden im Offenlegungsbericht als „überfällig“ ausgewiesen, wenn Forderungen gegenüber einem Schuldner mehr als 90 aufeinander folgende Tage in Verzug sind und sie nicht bereits als „notleidend“ eingestuft sind. Dieser Verzug wird bei der Sparkasse nach Artikel 178 CRR für alle Risikopositionsklassen kreditnehmerbezogen ermittelt.

### **Ansätze und Methoden zur Bestimmung der Risikovorsorge**

Die Sparkasse verfügt über Steuerungsinstrumente, um frühzeitig Adressenausfallrisiken bei Kreditengagements zu erkennen, diese zu steuern und zu bewerten sowie im Jahresabschluss durch Risikovorsorge (Einzelwertberichtigungen, Rückstellungen, Pauschalwertberichtigungen) abzuschirmen.

Hinsichtlich der handelsrechtlichen Bewertung verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang zum Jahresabschluss und auf den Gliederungspunkt „Risikobericht“ in unserem Lagebericht nach § 289 HGB vom 31.12.2017.

Die Kreditengagements werden regelmäßig dahingehend überprüft, ob Risikovorsorgebedarf, d. h. Bedarf an spezifischen Kreditrisikoanpassungen, besteht. Eine außerordentliche Überprüfung erfolgt, wenn der Sparkasse Informationen vorliegen, die auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse hinweisen. Die Höhe der im Einzelfall zu bildenden spezifischen Kreditrisikoanpassungen orientiert sich zum einen an der Wahrscheinlichkeit, mit der der Kreditnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Basis hierfür ist die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse und das Zahlungsverhalten des Kunden. Darüber hinaus erfolgt eine Bewertung der Sicherheiten mit ihren wahrscheinlichen Realisationswerten, um einschätzen zu können, welche Erlöse nach Eintritt von Leistungsstörungen noch zu erwarten sind.

Die Angemessenheit der spezifischen Kreditrisikoanpassungen wird regelmäßig überprüft und fortgeschrieben. Eine Auflösung der spezifischen Kreditrisikoanpassungen erfolgt bei nachhaltiger Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers, d. h. wenn die Kapitaldienstfähigkeit wieder erkennbar ist, oder wenn die Kreditrückführung aus vorhandenen Sicherheiten möglich ist.

Für latente Ausfallrisiken bildet die Sparkasse Pauschalwertberichtigungen. Darüber hinaus bestehen allgemeine Kreditrisikoanpassungen in Form von Vorsorgereserven für allgemeine Bankrisiken nach § 340f HGB.

Berechnungsweisen sowie die Prozesse zur Genehmigung der Risikovorsorge sind in den Organisationsrichtlinien der Sparkasse geregelt.

**Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen und nach geografischen Gebieten**

Die Nettoauflösung bei der Risikovorsorge im Kreditgeschäft betrug gemäß festgestelltem Jahresabschluss 2017 im Berichtszeitraum 960 TEUR und setzt sich zusammen aus Zuführungen und Auflösungen. Direkt in die GuV übernommene Direktabschreibungen betragen im Berichtszeitraum 214 TEUR, die Eingänge auf abgeschriebene Forderungen 1.241 TEUR.

<b>31.12.2017</b>								
<b>TEUR</b>	<b>Gesamtbetrag notleidender Forderungen</b>	<b>Bestand EWB</b>	<b>Bestand PWB*</b>	<b>Bestand Rückstellungen</b>	<b>Aufwendungen für EWB, PWB* und Rückstellungen</b>	<b>Direktabschreibungen</b>	<b>Eingänge auf abgeschriebene Forderungen</b>	<b>Gesamtbetrag überfälliger Forderungen</b>
Banken	0	0		0	0	0	0	0
Öffentliche Haushalte	0	0		0	0	0	0	0
Privatpersonen	5.632	3.008		0	438	104	270	1.649
Unternehmen und wirtschaftlich selbständige Privatpersonen, davon	14.185	7.767		0	-679	100	971	7.316
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur	590	315		0	-92	3	5	3.515
Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	1.050	476		0	-29	24	0	10
Verarbeitendes Gewerbe	2.210	1.760		0	107	21	6	10
Baugewerbe	1.397	760		0	-176	36	18	1.332
Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	1.137	851		0	-256	12	37	1.227



<b>31.12.2017</b>								
<b>TEUR</b>	<b>Gesamtbetrag notleidender Forderungen</b>	<b>Bestand EWB</b>	<b>Bestand PWB*</b>	<b>Bestand Rückstellungen</b>	<b>Aufwendungen für EWB, PWB* und Rückstellungen</b>	<b>Direktabschreibungen</b>	<b>Eingänge auf abgeschriebene Forderungen</b>	<b>Gesamtbetrag überfälliger Forderungen</b>
Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittl.	455	187		0	-47	2	6	84
Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	486	71		0	-49	0	5	0
Grundstücks- und Wohnungswesen	2.460	1.020		0	153	0	841	338
Sonstiges Dienstleistungsgewerbe	4.400	2.327		0	-290	2	53	800
Organisationen ohne Erwerbszweck	0	0		0	0	0	0	0
Sonstige	0	0		0	0	10	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>19.817</b>	<b>10.775</b>	<b>1.492</b>	<b>0</b>	<b>-960</b>	<b>214</b>	<b>1.241</b>	<b>8.965</b>

\* Pauschalwertberichtigungen können nicht einzelnen Kunden und somit Branchen zugerechnet werden und sind daher nur in der Gesamtsumme angegeben.

**Tabelle: Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen**

<b>31.12.2017</b>					
<b>TEUR</b>	<b>Gesamtbetrag notleidender Forderungen</b>	<b>Bestand EWB</b>	<b>Bestand PWB*</b>	<b>Bestand Rückstellungen</b>	<b>Gesamtbetrag überfälliger Forderungen</b>
Deutschland	19.529	10.487		0	8.964
EWR	99	99		0	1
Sonstige	189	189		0	0
<b>Gesamt</b>	<b>19.817</b>	<b>10.775</b>	<b>1.492</b>	<b>0</b>	<b>8.965</b>

\* Pauschalwertberichtigungen können nicht einzelnen Kunden und somit geografischen Gebieten zugerechnet werden und sind daher nur in der Gesamtsumme angegeben.

**Tabelle: Notleidende und überfällige Risikopositionen nach geografischen Gebieten**

**Entwicklung der Risikovorsorge**

<b>31.12.2017</b> <b>TEUR</b>	<b>Anfangs- bestand</b>	<b>Zuführung</b>	<b>Auflösung</b>	<b>Inan- spruch- nahme</b>	<b>Wechsel- kurs- bedingte und sons- tige Ver- änderung</b>	<b>End- bestand</b>
Einzelwert- berichtigungen	13.893	2.070	2.201	2.987	0	10.775
Rückstellungen	111	0	111	0	0	0
Pauschalwert- berichtigungen	2.210	0	718	0	0	1.492
<b>Summe spezifische Kreditrisikoanpas- sungen</b>	<b>16.214</b>	<b>2.070</b>	<b>3.030</b>	<b>2.987</b>	<b>0</b>	<b>12.267</b>
Allgemeine Kreditri- sikoanpassungen (als Ergänzungskapi- tal angerechnete Vorsorgereserven nach § 340f HGB)	<b>15.000</b>					<b>15.000</b>

**Tabelle: Entwicklung der Risikovorsorge**

## 7. Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR)

Zur Berechnung der regulatorischen Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko verwendet die Sparkasse die in der CRR für den KSA vorgegebenen Risikogewichte. Dabei dürfen für die Bestimmung der Risikogewichte Bonitätsbeurteilungen externer Ratingagenturen herangezogen werden. Die folgende Übersicht enthält die benannten, aufsichtsrechtlich anerkannten Ratingagenturen (ECAI) und Exportversicherungsagenturen (ECA) sowie die Risikopositionsklassen, für welche die Agenturen in Anspruch genommen werden.

<b>Risikopositionsklasse nach Artikel 112 CRR</b>	<b>Benannte Ratingagenturen / bzw. Exportversicherungsagenturen</b>
Zentralstaaten oder Zentralbanken	Standard & Poor's und Moody's
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	Standard & Poor's und Moody's
Öffentliche Stellen	Standard & Poor's und Moody's
Multilaterale Entwicklungsbanken	Standard & Poor's und Moody's
Internationale Organisationen	keine Benennung
Institute	keine Benennung
Unternehmen	keine Benennung
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	keine Benennung
Verbriefungspositionen	keine Benennung
Investmentfonds (OGA-Fonds)	keine Benennung
Sonstige Posten	keine Benennung

**Tabelle: Benannte Rating- bzw. Exportversicherungsagenturen je Risikopositionsklasse**

Die Übertragung der Bonitätsbeurteilung einer Emission auf die Forderung erfolgt auf Basis eines systemtechnisch unterstützten Ableitungssystems, das mit den Anforderungen nach Artikel 139 CRR übereinstimmt. Grundsätzlich wird so jeder Forderung ein Emissionsrating oder – sofern dieses nicht vorhanden ist - ein Emittentenrating übertragen. Falls kein Rating zugeordnet werden kann, wird die Forderung wie eine unbeurteilte Risikoposition behandelt.

Das für die jeweilige Forderung anzuwendende Risikogewicht wird anhand der in der CRR vorgegebenen Bonitätsstufen ermittelt. Die Zuordnung der externen Bonitätsbeurteilungen zu den Bonitätsstufen erfolgt auf Basis der von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA veröffentlichten Standardzuordnung.

### Risikopositionswerte nach Risikogewichten vor und nach Berücksichtigung von Kreditrisikominderung

Der Risikopositionswert bildet die Grundlage für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Risikopositionswerte aufgeschlüsselt nach Risikogewichten vor und nach Kreditrisikominderung.

Risikogewicht in %	0	20	35	50	75	> 95,0 bis< 99,0	100	150	250
<b>Risikopositionswert in TEUR je Risikopositionsklasse</b>									
<b>31.12.2017</b>									
Zentralstaaten oder Zentralbanken	234.559	0	0	0	0	0	0	0	0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	16.197	2.184	0	0	0	0	0	0	0
Öffentliche Stellen	0	32.567	0	0	0	0	0	0	0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Internationale Organisationen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Institute	117.833	155.074	0	0	0	0	0	0	0
Unternehmen	0	0	0	0	0	0	988.695	0	0
Mengengeschäft	0	0	0	0	922.306	0	0	0	0
Durch Immobilien besicherte Positionen	0	0	1.130.788	844	0	0	0	0	0
Ausgefallene Positionen	0	0	0	0	0	0	4.226	13.709	0
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gedeckte Schuldverschreibungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verbriefungspositionen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
OGA	0	0	0	0	0	44.952	0	0	0
Beteiligungspositionen	0	0	0	0	0	0	42.333	0	2
Sonstige Posten	28.476	3	0	0	0	0	22.994	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>397.065</b>	<b>189.829</b>	<b>1.130.788</b>	<b>844</b>	<b>922.306</b>	<b>44.952</b>	<b>1.058.248</b>	<b>13.709</b>	<b>2</b>

**Tabelle: Risikopositionswerte vor Kreditrisikominderung**



<b>Risikogewicht in %</b>	<b>0</b>	<b>20</b>	<b>35</b>	<b>50</b>	<b>75</b>	<b>&gt; 95,0 bis &lt; 99,0</b>	<b>100</b>	<b>150</b>	<b>250</b>
<b>Risikopositionswert in TEUR je Risikopositions- klasse</b>									
<b>31.12.2017</b>									
Zentralstaaten oder Zentralban- ken	244.307	0	0	0	0	0	0	0	0
Regionale oder lokale Gebiets- körperschaften	16.576	2.184	0	0	0	0	0	0	0
Öffentliche Stellen	0	32.567	0	0	0	0	0	0	0
Multilaterale Entwicklungsban- ken	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Internationale Organisationen	0		0	0	0	0	0	0	0
Institute	119.196	207.641	0	0	0	0	0	0	0
Unternehmen	0	0	0	0	0	0	936.457	0	0
Mengengeschäft	0	0	0	0	910.867	0	0	0	0
Durch Immobilien besicherte Positionen	0	0	1.130.788	844	0	0	0	0	0
Ausgefallene Positionen	0	0	0	0	0	0	4.114	13.442	0
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gedekte Schuldverschreibun- gen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verbriefungspositionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurtei- lung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
OGA	0	0	0	0		44.952	0	0	0
Beteiligungspositionen	0	0	0	0	0	0	42.333	0	2
Sonstige Posten	28.476	3	0	0	0	0	22.994	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>408.555</b>	<b>242.395</b>	<b>1.130.788</b>	<b>844</b>	<b>910.867</b>	<b>44.952</b>	<b>1.005.898</b>	<b>13.442</b>	<b>2</b>

**Tabelle: Risikopositionswerte nach Kreditrisikominderung**

## 8. Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)

Die von der Sparkasse Westholstein gehaltenen Beteiligungen lassen sich hinsichtlich der Art der Beteiligung in strategische, Funktions- und Kapitalbeteiligungen einteilen.

Strategische Beteiligungen folgen dem Verbundgedanken und sind Ausdruck der Geschäftsstrategie der Sparkassen-Finanzgruppe. Funktionsbeteiligungen dienen der Spezialisierung und Bündelung betrieblicher Aufgaben. Kapitalbeteiligungen werden mit dem Ziel eingegangen, hinreichende Renditen in Relation zum Risiko auf das investierte Kapital zu erwirtschaften.

Die Beteiligungen der Sparkasse, sowohl direkte als auch indirekte Beteiligungen, wurden aufgrund langfristiger strategischer Überlegungen eingegangen, um den Verbund der Sparkassen-Finanzgruppe zu stärken, die Zusammenarbeit mit den Institutionen in der Region zu ermöglichen und nachhaltig die regionalen Wirtschaftsräume zu fördern. Sie dienen letztlich der Erfüllung des öffentlichen Auftrags durch den Gesetzgeber sowie der Förderung des Sparkassenwesens. Eine Gewinnerzielung ergibt sich für die Gruppe der Kapitalbeteiligungen.

Die Bewertung der Beteiligungen in der Rechnungslegung erfolgt nach den Vorschriften des HGB. Die Beteiligungen werden nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften gemäß § 253 Absätze 1 und 3 HGB bewertet, es sei denn, sie sind nicht dazu bestimmt, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. In diesem Fall werden sie nach den für das Umlaufvermögen geltenden Vorschriften nach § 253 Absätze 1 und 4 HGB bewertet. Die Wertansätze werden in regelmäßigen Abständen überprüft.

Die Bewertung der Beteiligungen erfolgt zu Anschaffungskosten gemäß HGB. Wertminderungen auf Beteiligungen werden abgeschrieben, Zuschreibungen sind bis zur Höhe der Anschaffungskosten möglich.

Die in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesenen Beteiligungspositionen basieren auf der Zuordnung zu der Risikopositionsklasse Beteiligungen nach der CRR. Bei den Wertansätzen wird der in der Bilanz ausgewiesene Buchwert ausgewiesen. Die Positionen werden aus strategischen Gründen als auch zur Renditeerzielung gehalten.

<b>31.12.2017</b>	<b>Buchwert</b>	<b>Börsenwert</b>
<b>TEUR</b>		
<b>Strategische Beteiligungen</b>	40.601	
davon börsengehandelte Positionen	0	0
davon nicht börsennotiert, aber zu einem hinreichend diversifizierten Beteiligungsportfolio gehörend	0	
davon andere Beteiligungspositionen	40.601	
<b>Funktionsbeteiligungen</b>	1.238	
davon börsengehandelte Positionen	0	0
davon nicht börsennotiert, aber zu einem hinreichend diversifizierten Beteiligungsportfolio gehörend	0	
davon andere Beteiligungspositionen	1.238	
<b>Kapitalbeteiligungen</b>	496	
davon börsengehandelte Positionen	0	0
davon nicht börsennotiert, aber zu einem hinreichend diversifizierten Beteiligungsportfolio gehörend	0	
davon andere Beteiligungspositionen	496	
<b>Gesamt</b>	<b>42.335</b>	

**Tabelle: Wertansätze für Beteiligungspositionen**

Der Buchwert und der Zeitwert der Beteiligungen entsprechen einander. In den aufsichtlichen Meldungen zum 31.12.2017 wird für die Risikopositionsklasse Beteiligungen ein risikogewichteter Positionswert von 42.338 TEUR ausgewiesen.

Die Differenz zwischen den in der Tabelle dargestellten Werten und den risikogewichteten Werten aus der aufsichtlichen Meldung resultiert aus dem höheren Risikogewicht einer einzelnen Beteiligung.

**Realisierte und nicht realisierte Gewinne und Verluste aus Beteiligungspositionen:**

31.12.2017 TEUR	Realisierter Gewinn / Verlust aus Verkauf / Liquidation	Latente Neubewertungsgewinne / -verluste	
		Gesamt	Davon im harten Kernkapital berück- sichtigt
<b>Gesamt</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

**Tabelle: Realisierte und nicht realisierte Gewinne und Verluste aus Beteiligungspositionen**

## 9. Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)

Zur angemessenen Reduzierung der Adressenausfallrisiken können bestimmte Kreditrisikominderungstechniken eingesetzt werden. Hierzu zählen die Hereinnahme von Sicherheiten sowie bilanzwirksame und außerbilanzielle Aufrechnungen.

Von bilanzwirksamen und außerbilanziellen Aufrechnungsvereinbarungen macht die Sparkasse keinen Gebrauch.

Die Strategie zur Bewertung und Verwaltung der verwendeten berücksichtigungsfähigen Sicherheiten ist als Teil unserer Kreditrisikostategie in ein übergreifendes Verfahren der Gesamtbanksteuerung eingebunden.

Bei der Hereinnahme und der Bewertung von Sicherheiten werden sowohl quantitativen als auch qualitativen Aspekten unter Berücksichtigung rechtlicher Erfordernisse Rechnung getragen. Die entsprechenden Verfahren sind in den Organisationsanweisungen der Sparkasse verankert. Die Beleihungsgrundsätze bilden den Rahmen für Art und Umfang der zugelassenen Sicherheiten und geben die anzuwendenden Kriterien für die Beurteilung der Werthaltigkeit der Sicherheiten vor.

Der Ansatz, die Prüfung und die regelmäßige Bewertung der Sicherheiten liegen im Verantwortungsbereich der Marktfolge. Die Wertansätze der Sicherheiten werden in Abhängigkeit von ihrer Art in regelmäßiger Folge überprüft und aktualisiert.

Die implementierten Prozesse zur Risikosteuerung geben die regelmäßige vollständige Kreditrisikobeurteilung der besicherten Positionen einschließlich der Überprüfung der rechtlichen Wirksamkeit und der juristischen Durchsetzbarkeit der hereingenommenen Sicherheiten vor. Zur laufenden Gewährleistung der juristischen Durchsetzbarkeit werden in der Regel standardisierte Verträge eingesetzt.

Die Entscheidung über die Anerkennung und Anwendung eines Sicherheiteninstruments zur Kreditrisikominderung trifft die Sparkasse im Kontext ihrer Geschäftsstrategie und der Kreditrisikostategie.

Die Sparkasse nutzt zur Absicherung von privaten und gewerblichen Immobilienfinanzierungen Grundpfandrechte als wesentliches Instrument zur Minimierung der mit dem Kreditgeschäft verbundenen Risiken. Die privilegierten Grundpfandrechte werden im KSA nicht als Kreditrisikominderung, sondern als eigenständige Risikopositionsklasse berücksichtigt und unter Artikel 442 CRR offengelegt. Die Bewertung der Grundpfandrechte erfolgt gemäß den Anforderungen der Artikel 125 und 126 CRR in Verbindung mit Artikel 208 CRR. Bei der Ermittlung der Sicherheitenwerte werden die Vorgaben der Beleihungswertermittlungsverordnung zu Grunde gelegt.

Daneben werden die folgenden Hauptarten von Sicherheiten für aufsichtsrechtliche Zwecke als Sicherheiteninstrumente risikomindernd in Anrechnung gebracht:

**Finanzielle Sicherheiten:** Bareinlagen bei der Sparkasse, Sonstige Einlagen bei der Sparkasse (Zertifikate, Schuldverschreibungen).

**Gewährleistungen und Garantien:** Garantien und Bürgschaften anerkanntsfähiger Sicherungsgeber (z. B. öffentliche Stellen, inländische Kreditinstitute).

Bei den Gewährleistungsgebern für die von der Sparkasse angerechneten Gewährleistungen handelt es sich hauptsächlich um öffentliche Stellen, Zentralregierungen, Regionalregierungen, örtliche Gebietskörperschaften und inländische Kreditinstitute.

Kreditderivate werden von der Sparkasse im Rahmen der aufsichtsrechtlich anerkannten Besicherung nicht genutzt. Markt- oder Kreditrisikokonzentrationen innerhalb der Kreditrisikominderung kommen bei der Sparkasse nicht vor.

Für die einzelnen Risikopositionsklassen ergeben sich die folgenden Gesamtbeträge an gesicherten Positionswerten.

<b>31.12.2017</b>	<b>Finanzielle Sicherheiten</b>	<b>Gewährleistungen und Kreditderivate</b>
<b>TEUR</b>		
Zentralstaaten oder Zentralbanken	0	0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0	0
Öffentliche Stellen	0	0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0
Internationale Organisationen	0	0
Institute	0	0
Unternehmen	3.854	48.384
Mengengeschäft	5.858	5.582
Durch Immobilien besicherte Positionen	0	0
Ausgefallene Positionen	36	342
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0	0
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	0	0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0
Investmentfonds (OGA-Fonds)	0	0
Beteiligungspositionen	0	0
Sonstige Posten	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>9.748</b>	<b>54.308</b>

**Tabelle: Besicherte Positionswerte**



## 10. Marktrisiko (Art. 445 CRR)

Zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen für das Marktrisiko verwendet die Sparkasse die aufsichtsrechtlichen Standardverfahren. Eigene interne Modelle i. S. von Art. 363 CRR kommen nicht zur Anwendung.

Für die Risikoarten Handelsbuch, Abwicklung, Waren und Optionen bestand zum Stichtag keine Unterlegungspflicht mit Eigenmitteln. Für die Bestände in Fremdwährungen ist aufgrund des in Artikel 351 CRR festgelegten Schwellenwerts keine Unterlegung mit Eigenmitteln notwendig.

## 11. Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)

### Qualitative Angaben (Art. 448 Buchstabe a) CRR)

In die Messung des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch sind alle relevanten zinstragenden beziehungsweise zinsensitiven Geschäfte und Positionen einbezogen.

Zur Beurteilung der Zinsänderungsrisiken werden vierteljährlich Simulationsrechnungen erstellt. Grundlage der Ermittlung des zukünftigen Zinsüberschusses bilden die Zahlungsströme des Zinsbuchs. Für festverzinsliche Geschäfte werden die Zahlungsströme auf der Grundlage von Zinsbindungsbilanzen mit den zugehörigen Tilgungsplänen und Zinszahlungsterminen bestimmt. Den Zahlungsströmen der variablen Geschäfte liegen hinsichtlich der Zinsanpassungen und der Kapitalbindung Fiktionen zugrunde. Die Bestimmung der dafür festzulegenden Parameter erfolgt nach der Methode der Gleitenden Durchschnitte. Bei dieser Methode wird zur Ermittlung der fiktiven Zinsanpassung und Kapitalbindung auf historische Zinssätze am Geld- und Kapitalmarkt zurückgegriffen. Im Ergebnis wird das variable Geschäft fiktiv durch eine Kombination von Festzinsgeschäften ersetzt. Bei dieser Vorgehensweise wird unterstellt, dass sich das Zinsanpassungsverhalten der Vergangenheit auch künftig fortsetzt. Ausgehend von den ermittelten Zahlungsströmen wird unter Berücksichtigung der für die einzelnen Bilanzpositionen geplanten Margen und Bestandsentwicklungen der Zinsüberschuss des laufenden Jahres und der Folgejahre prognostiziert. Anschließend werden die Auswirkungen aus angenommenen bzw. erwarteten Änderungen des Marktzinsniveaus und Bestandsentwicklungen auf den Zinsüberschuss analysiert.

Vorzeitige Kreditrückzahlungen beeinflussen die Zinsänderungsrisiken der Sparkasse nicht wesentlich. Die möglichen Risiken aus impliziten Optionen im Kundenkreditgeschäft werden im Rahmen der Zinsbuchsteuerung einbezogen.

### Quantitative Angaben (Art. 448 Buchstabe b) CRR)

In nachfolgender Übersicht werden die Auswirkungen eines Zinsschocks bei der vom Institut angewendeten Methode zur internen Steuerung des Zinsänderungsrisikos dargestellt:

31.12.2017	berechnete Ertragsänderung	
	Zinsschock + 100 Basispunkte	Zinsschock - 100 Basispunkte
TEUR	+ 1.023	-4.562

**Tabelle: Zinsänderungsrisiko**



## 12. Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)

### Qualitative Angaben (Art. 439 Buchstaben a) bis d) CRR)

Die Sparkasse schließt derivative Finanzgeschäfte zur Steuerung und Begrenzung von Zinsänderungsrisiken ab. Ein Handel zur Erzielung von Gewinnen aus Preisdifferenzen in diesen Instrumenten wird nicht betrieben.

Die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für derivative Positionen erfolgt auf Basis der aufsichtsrechtlichen Standardverfahren.

Die Anrechnungsbeträge für derivative Positionen werden zusammen mit den weiteren kreditrisikobehafteten Positionen bei der Ermittlung der Risikopositionen (Exposures) und bei der Limitierung der Risikohöhe berücksichtigt.

Für jeden Kontrahenten besteht zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses eine Obergrenze für die Anrechnung der Adressenausfallrisiken. Die Limithöhe ist abhängig von der Bonität und wird über entsprechende Beschlüsse festgelegt. Geschäfte in derivativen Finanzinstrumenten werden außerbörslich (over the counter – OTC) abgeschlossen. Die Kontrahenten sind ausschließlich Banken. Grundsätzlich werden nur Geschäfte mit Kontrahenten abgeschlossen, die ein Investment- Grade- Rating aufweisen. Die Überwachung der Limite erfolgt anhand eines Limitsystems.

Für die Bilanzierung und Bewertung der derivativen Finanzinstrumente gelten die allgemeinen Grundsätze des HGB. Den negativen Zeitwerten bei zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken abgeschlossenen Zinsswapgeschäften stehen positive Wertveränderungen in den abgesicherten Grundgeschäften gegenüber. Ein Verpflichtungsüberschuss besteht nicht, so dass die Bildung einer Rückstellung nicht erforderlich war.

Im Rahmen der Steuerung derivativer Adressenausfallrisikopositionen werden die Risikobeiträge von Markt- und Kontrahentenrisiken additiv behandelt. Daher erfolgt keine Betrachtung von Korrelationen dieser Risiken.

Die Sparkasse hat keine Verträge mit ihren Vertragspartnern abgeschlossen, die im Falle einer Ratingverschlechterung der Sparkasse zu Sicherheitennachschüssen bzw. der erstmaligen Stellung von Sicherheiten führen könnten.

**Quantitative Angaben (Art. 439 Buchstaben e) bis h) CRR)**

Die nachfolgende Tabelle enthält die positiven Wiederbeschaffungswerte einschließlich der Berücksichtigung von Netting und Sicherheiten.

<b>31.12.2017 TEUR</b>	<b>Positiver Brutto- zeitwert</b>	<b>Aufrech- nungs- möglich- keiten (Netting)</b>	<b>Saldierte aktuelle Aus- fallrisi- kosition</b>	<b>Anrechen- bare Sicher- heiten</b>	<b>Netto- ausfall- risiko- position</b>
Zinsderivate	6	0	0	0	0
Währungsderivate	0	0	0	0	0
Aktien-/Indexderivate	0	0	0	0	0
Kreditderivate	0	0	0	0	0
Warenderivate	0	0	0	0	0
Sonstige Derivate	0	0	0	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>6</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

**Tabelle: Positive Wiederbeschaffungswerte**

Das gesamte Gegenparteiausfallrisiko beläuft sich zum Stichtag 31.12.2017 auf 4.001 TEUR. Die Berechnung erfolgt gemäß CRR auf Basis der Marktbewertungsmethode.

**Kreditderivate**

Die Sparkasse hat keine Kreditderivate im Sinne der CRR im Bestand.

### **13. Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)**

Die Informationen zum operationellen Risiko sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter dem Gliederungspunkt „Risikobericht“ offengelegt. Der Lagebericht wurde vom Vorstand freigegeben und ist auf der Homepage der Sparkasse veröffentlicht.

## 14. Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)

Belastete Vermögenswerte sind grundsätzlich bilanzielle und außerbilanzielle Vermögensgegenstände, die bei besicherten Refinanzierungsgeschäften und sonstigen besicherten Verbindlichkeiten als Sicherheit eingesetzt werden und die nicht uneingeschränkt genutzt werden können.

Die Belastung von Vermögenswerten der Sparkasse Westholstein resultiert in erster Linie aus Refinanzierungsaktivitäten mit Weiterleitungsmitteln.

Die Höhe der Belastung wird in diesem Bericht erstmalig dargestellt, da die in den Vorjahren vorhandene nationale Sonderregelung, die Weiterleitungsdarlehen aus der Masse der belasteten Vermögenswerte auszunehmen, entfallen ist.

Der Anteil der in den sonstigen Vermögenswerten enthaltenen Vermögensgegenstände, die die Sparkasse als nicht verfügbar für die Zwecke der Belastung ansieht, beträgt ca. 0,2 %. Dabei handelt es sich um Treuhandkredite.

Die nachfolgenden Tabellen stellen die Vermögenswerte und Sicherheiten sowie deren Belastung dar, angegeben als Medianwerte auf Basis der vierteljährlichen Meldungen zum Quartalsultimo.

<b>Medianwerte 2017 TEUR</b>	<b>Buchwert der belasteten Vermögenswerte</b>	<b>Beizulegender Zeitwert der belasteten Vermögenswerte</b>	<b>Buchwert der unbelasteten Vermögenswerte</b>	<b>Beizulegender Zeitwert der unbelasteten Vermögenswerte</b>
<b>Summe Vermögenswerte</b>	599.688		3.067.419	
davon Aktieninstrumente	0	0	60.072	60.534
davon Schuldtitel	0	0	367.101	372.535
davon sonstige Vermögenswerte	1.356		55.367	

**Tabelle: Belastete und unbelastete Vermögenswerte**

<b>Medianwerte 2017</b> <b>TEUR</b>	<b>Beizulegender Zeitwert der belasteten erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel</b>	<b>Beizulegender Zeitwert der erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel, die zur Belastung infrage kommen</b>
<b>Erhaltene Sicherheiten</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon Aktieninstrumente	0	0
davon Schuldtitel	0	0
davon sonstige erhaltene Sicherheiten	0	0
<b>Andere ausgegebene eigene Schuldtitel als eigene Pfandbriefe oder ABS</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

**Tabelle: Erhaltene Sicherheiten**

Die nachfolgende Übersicht enthält die mit belasteten Vermögenswerten und erhaltenen Sicherheiten verbundenen Verbindlichkeiten (Geschäfte der Passivseite und das Derivategeschäft), die die Quellen der Belastung darstellen.

<b>Medianwerte 2017</b> <b>TEUR</b>	<b>Deckung der Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder ausgeliehenen Wertpapiere</b>	<b>Vermögenswerte, erhaltene Sicherheiten und andere ausgegebene eigene Schuldtitel als belastete Pfandbriefe und ABS</b>
<b>Buchwert ausgewählter Verbindlichkeiten</b>	<b>605.294</b>	<b>602.513</b>

**Tabelle: Erhaltene Sicherheiten und damit verbundene Verbindlichkeiten**

## **15. Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)**

Als im Sinne des § 17 der Instituts-Vergütungsverordnung nicht als bedeutend einzustufendes Institut besteht für die Sparkasse Westholstein gemäß Artikel 450 (2) CRR keine Verpflichtung, Angaben zur Vergütungspolitik öffentlich zugänglich zu machen.

## 16. Verschuldung (Art. 451 CRR)

Die Verschuldung und die Verschuldungsquote werden gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62 ermittelt. Dabei wird die Möglichkeit der Nicht-Berücksichtigung von Treuhandkrediten nach Art. 429 (11) CRR<sup>1</sup> nicht genutzt.

Der Vorstand wird regelmäßig über die Höhe der Verschuldungsquote informiert. Die Verschuldungsquote ist derzeit aufsichtlich noch nicht begrenzt. Daher verzichtet die Sparkasse auf eine entsprechende Limitierung.

Die Verschuldungsquote ist der Quotient aus dem Kernkapital und der Gesamtrisikopositionsmessgröße. Sie belief sich zum 31. Dezember 2017 auf 8,49 Prozent (gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62). Im Vergleich zum Vorjahr ergab sich somit ein Anstieg von 0,67 Prozentpunkten. Maßgeblich für den Anstieg der Verschuldungsquote war ein Anstieg des Kernkapitals bei gleichzeitigem Rückgang der Gesamtrisikoposition.

Die nachfolgenden Tabellen erläutern die Zusammensetzung der Verschuldungsquote. Alle Daten beziehen sich auf den Stichtag der Offenlegung.

<b>Zeile LRSum</b>		<b>Anzusetzender Wert TEUR</b>
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	3.631.915
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	k. A.
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	k. A.
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	4.001
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	k. A.
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	149.070
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	k. A.

<sup>1</sup> Gemäß delegierter Verordnung 2015/62 zur Änderung der CRR entspricht dies Art. 429 (13) CRR

EU-6b	(Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	k. A.
7	Sonstige Anpassungen	8.878
<b>8</b>	<b>Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote</b>	<b>3.793.864</b>

**Tabelle: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote (LRSum)**

<b>Zeile LRCom</b>		<b>Risikopositionen für die CRR- Verschuldungsquote TEUR</b>
<b>Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)</b>		
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	3.641.019
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	(226)
<b>3</b>	<b>Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)</b>	<b>3.640.793</b>
<b>Risikopositionen aus Derivaten</b>		
4	Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	6
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	3.995
EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	k. A.
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	k. A.
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	k. A.
8	(Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	k. A.
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	k. A.
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	k. A.
<b>11</b>	<b>Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)</b>	<b>4.001</b>



<b>Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)</b>		
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereini- gung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	k. A.
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	k. A.
14	Gegenparteiausfallrisiko für SFT-Aktiva	k. A.
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteiausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k. A.
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	k. A.
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearten SFT- Risikopositionen)	k. A.
<b>16</b>	<b>Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsge- schäften insgesamt (Summe der Zeilen 12 bis 15a)</b>	k. A.
<b>Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen</b>		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	556.516
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	(407.446)
<b>19</b>	<b>Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)</b>	149.070
<b>(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 7 und Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen</b>		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risi- kopositionen (Einzelbasis))	k. A.
EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	k. A.
<b>Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße</b>		
<b>20</b>	<b>Kernkapital</b>	322.249
<b>21</b>	<b>Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Sum- me der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)</b>	3.793.864
<b>Verschuldungsquote</b>		
<b>22</b>	<b>Verschuldungsquote</b>	8,49
<b>Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen</b>		

EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	Transitional
EU-24	Betrag des gemäß Artikel 429 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	k.A.

**Tabelle: Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote (LRCom)**

Zeile LRSpl		Risikopositionen für die CRR- Verschuldungsquote TEUR
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	3.641.019
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuchs	k. A.
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuchs, davon:	3.641.019
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	k. A.
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	249.205
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	33.233
EU-7	Institute	268.906
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	1.127.915
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	881.999
EU-10	Unternehmen	934.627
EU-11	Ausgefallene Positionen	17.584
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	127.550

**Tabelle: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen) – (LRSpl)**



Itzehoe, den 22. Juni 2018

gez. Thöle

gez. Burmeister

---

(Der Vorstand)

## Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente

(Angaben gemäß Artikel 437 (1) Buchstaben b) und c) CRR i. V. m. Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Die Sparkasse Westholstein hat folgende stille Einlage als Eigenkapitalinstrument begeben :

Zeilen-nr.	Hauptmerkmal gem. Anlage II	
1	Emittent	Sparkasse Westholstein
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN und Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	Bilateraler Vertrag
3	Für das Instrument geltendes Recht	Bundesrepublik Deutschland
	<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>	
4	CRR-Übergangsregelungen	Zusätzliches Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach Übergangszeit	Nicht anrechenbar
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Soloebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Stille Einlage
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	2,000 Mio. € als zusätzliches Kernkapital, 2,000 Mio. € als Ergänzungskapital
9	Nennwert des Instruments	6,000 Mio. €
9a	Ausgabepreis	100,00%
9b	Tilgungspreis	100,00%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	26.06.2003
12	Unbefristet oder mit Verfallstermin	Mit Verfallstermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	31.12.2022
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	Ab 2013 fest vereinbarter jährlicher Tilgungsbetrag von 1,000 Mio. €
	<i>Coupons/Dividenden</i>	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	Variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	4,25%
19	Bestehen eines „Dividenden-Stops“	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Teilweise diskretionär
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Teilweise diskretionär
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.

25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Ja
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Bilanzverlust
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	Vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	Hochschreibung aus Jahresüberschüssen (anteilig zu den übrigen betroffenen Eigenkapitalinstrumenten)
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nachrangig nach den nachrangigen Verbindlichkeiten aus Sparkassenkapitalbriefen
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.

Bedingungen für die stille Einlage:

#### § 2 - Vergütung

(1) Die stille Gesellschafterin erhält vorbehaltlich des Absatzes 3 für jedes Geschäftsjahr eine Vergütung in Höhe von 4,25 % (ab 01.01.2008) des Nennbetrages ihrer Vermögenseinlage. Beginnt oder endet die stille Gesellschaft während eines Kalenderjahres, so wird die Vergütung zeitanteilig bemessen. Die stille Gesellschafterin ist berechtigt, die Vergütung ihrer Vermögenseinlage entsprechend den Veränderungen ihrer Refinanzierungsbedingungen anzupassen.

(2) Der Vergütungsanspruch der stillen Gesellschafterin entsteht mit Ablauf des Geschäftsjahres. Die Vergütung für ein abgelaufenes Geschäftsjahr ist jeweils am 2. Juli des Folgejahres fällig und zu zahlen, wenn der Jahresabschluss der Sparkasse für das abgelaufene Geschäftsjahr vorher festgestellt ist; andernfalls ist die Vergütung am ersten Bankarbeitstag nach Feststellung des Jahresabschlusses der Sparkasse fällig.

(3) Der Vergütungsanspruch entfällt, wenn und soweit durch die Vergütung der Sparkasse ein Bilanzverlust entstehen oder erhöht würde oder die Vermögenseinlage nach einer Herabsetzung noch nicht wieder gem. § 3 Abs. 3 auf den Nennbetrag aufgefüllt ist. Die Sparkasse muss mit Ausnahme der Auflösung offener Rücklagen alles tun, um einen Bilanzgewinn auszuweisen.

(4) An den während des Bestehens der stillen Gesellschaft gebildeten stillen Reserven hat die stille Gesellschaft keinen Anteil.

#### § 3 - Verlustteilnahme und Besserungsabrede

(1) An einem Bilanzverlust nimmt die stille Gesellschafterin im Verhältnis des Buchwertes ihrer Vermögenseinlage zu dem sonst am Verlust teilnehmenden, haftenden Eigenkapital der Sparkasse - Dotationskapital, offene Rücklagen, Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und Genussrechtskapital - im jeweiligen Geschäftsjahr teil.

(2) Die Verlustteilnahme der stillen Gesellschafterin ist auf ihre Vermögenseinlage beschränkt.

(3) Die um eine etwaige Herabsetzung verringerte Vermögenseinlage ist in jedem Folgejahr während der Laufzeit des Vertrages zunächst wieder bis zum Nennbetrag aufzufüllen, ausgefallene Vergütungen sind in Höhe des in § 2 Abs. 1 festgelegten Satzes - im Range nach der Auffüllung gemäß Satz 1 - nachzuholen, jeweils jedoch nur dann, wenn und soweit dadurch kein neuer Verlust entsteht oder erhöht würde. Dabei bemisst sich die Auffüllung der Vermögenseinlage sowie das Nachholen ausgefallener Vergütungen nach der Reihenfolge und dem Verhältnis, in dem die Vermögenseinlage und das übrige Kapital gem. Abs. 1 an einem Verlust teilgenommen haben. Die Verpflichtung aus dieser Besserungsabrede zur Auffüllung der herabgesetzten Einlage gilt nicht für Gewinne, die nach mehr als 4 Jahren nach der Fälligkeit des Rückzahlungsanspruchs entstehen.

(4) Im Übrigen bestimmt sich das Verhältnis der Ansprüche der stillen Gesellschafterin zu den Ansprüchen anderer Kapitalgeber im Sinne des § 10 Abs. 4 und 5 KWG nach der zeitlichen Reihenfolge der Kapitalaufnahmen durch die Sparkasse, sodass Ansprüche aus früher aufgenommenem Kapital vorgehen. Bei gleichzeitiger Kapitalaufnahme erfolgt die Befriedigung der Ansprüche entsprechend ihrem Verhältnis zum übrigen Kapital im Sinne des § 10 Abs. 4 und 5 KWG. Maßgeblicher Zeitpunkt bei der Vermögenseinlage gem. § 10 Abs. 4 KWG ist die Erbringung der Einlage, bei Genussrechten der Beginn der Laufzeit.

#### § 4 - Laufzeit und Kündigung

(1) Die Dauer der stillen Gesellschaft ist bis zum Ablauf des 31.12.2022 befristet.

(2) Die stille Gesellschaft ist für die gesamte Laufzeit beiderseits unkündbar.

- § 5 - Barablösung  
(1) Ab dem Jahr 2013 erhält die stille Gesellschafterin eine jährliche, in 10 Teilbeträgen zu zahlende Barablösung in Höhe von jeweils 1 Mio. €.  
(2) Der Anspruch auf Barablösung wird am ersten Bankarbeitstag nach Feststellung des Jahresabschlusses der Sparkasse fällig. Die Barablösung wird von der Beendigung der stillen Gesellschaft bis zur Fälligkeit gem. § 2 Abs. 1 verzinst.
- § 6 - Nachrang  
Der Anspruch auf Barablösung ist im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Sparkasse - vorbehaltlich des § 3 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 - erst nach Befriedigung aller Gläubiger der Sparkasse - mit Ausnahme anderer stiller Gesellschafter - zu befriedigen.
- § 7 - Unabdingbarkeit und Hinweis gem. § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 KWG  
Nachträglich können die Teilnahme am Verlust nicht zum Nachteil der Sparkasse geändert, der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit oder Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückzahlung ist der Sparkasse ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung zustimmt.
- § 8 - Änderung wesentlicher Rahmenbedingungen  
Sollten sich im Hinblick auf die steuerliche oder aufsichtsrechtliche Behandlung der stillen Einlage oder der Gewinn- und Verlustteilnahme der stillen Gesellschafterin wesentliche Änderungen ergeben, werden die Vertragsparteien in Verhandlungen zum Zwecke der Anpassung des Vertrages an die geänderte Rechtslage mit dem Ziel eintreten, die nachteiligen Auswirkungen zu eliminieren.
- § 9 - Übertragbarkeit  
Eine Abtretung der einzelnen Ansprüche der stillen Gesellschafterin aus diesem Vertrag sowie die Übertragung oder Verpfändung ist nur mit Zustimmung der Sparkasse zulässig. Gleiches gilt, soweit die Vermögenseinlage oder aus ihr resultierende Ansprüche Gegenstand eines Sicherungsgeschäftes sein sollen.
- § 10 - Informations- und Anhörungsrechte sowie Sonstiges  
(1) Die stille Gesellschafterin erhält auf Verlangen eine Abschrift des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts der Sparkasse sowie des Prüfungsberichtes. Die stille Gesellschafterin ist berechtigt, von der Sparkasse regelmäßig Informationen über wesentliche Angelegenheiten der Sparkasse, beispielsweise über wesentliche organisatorische, personelle und wirtschaftliche Veränderungen, und die Anhörung vor Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten zu verlangen.  
(2) Die stille Gesellschaft begründet keine Mitwirkungsbefugnisse oder Kontrollrechte in den Organen der Sparkasse.  
(3) Eine Vereinigung oder Umwandlung der Sparkasse hat auf den Bestand und Inhalt des Gesellschaftsverhältnisses keinen Einfluss. Sollte die Sparkasse weitere Vermögenseinlagen von stillen Gesellschaftern hereinnehmen, so darf keine vorrangige Bedienung dieser Vermögensanlage vorgesehen werden.  
(4) Die Einlagensicherung erstreckt sich nicht auf die stille Vermögenseinlage.

## Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente

(Angaben gemäß Artikel 437 (1) Buchstaben b) und c) CRR i. V. m. Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Die Sparkasse Westholstein hat folgende Sparkassenkapitalbriefe als Eigenkapitalinstrument begeben :

Zeilen-nr.	Hauptmerkmal gem. Anlage II	
1	Emittent	Sparkasse Westholstein
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN und Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k.A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	Bundesrepublik Deutschland
	<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>	
4	CRR-Übergangsregelungen	k.A.
5	CRR-Regelungen nach Übergangszeit	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Soloebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Sparkassenkapitalbrief
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	0,378 Mio. €
9	Nennwert des Instruments	0,388 Mio. €
9a	Ausgabepreis	100,00%
9b	Tilgungspreis	100,00%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	siehe Anhang
12	Unbefristet oder mit Verfallstermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	siehe Anhang
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.
	<i>Coupons/Dividenden</i>	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	siehe Anhang
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.

25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	k.A.
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k.A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k.A.
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.

Anhang zu den o.a. Hauptmerkmalen :

	Nr. 8	Nr. 9	Nr. 11	Nr. 13	Nr. 18
	anrechenbarer Betrag	Nennwert	Ursprüngliches Ausgabedatum	Ursprünglicher Fälligkeits-termin	Nominal-coupon
	€	€			%
	21.931,45	22.500,00	13.11.2014	13.11.2022	0,700
	6.056,45	15.000,00	05.01.2015	05.01.2020	0,300
	175.000,00	175.000,00	31.05.2016	31.05.2023	0,250
	175.000,00	175.000,00	31.05.2016	31.05.2026	0,500
Summe	377.987,90	387.500,00			

Bedingungen für die Sparkassenkapitalbriefe:

3. **Unkündbarkeit, Erfüllungsort**  
Der Sparkassenkapitalbrief ist für beide Vertragsparteien während der Laufzeit unkündbar. Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Sparkassenkapitalbrief ist der Sitz der Sparkasse.
4. **Nachrangabrede**  
Das auf den Sparkassenkapitalbrief eingezahlte Kapital wird im Falle des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Sparkasse oder der Liquidation der Sparkasse erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückerstattet. Im Übrigen haben die Ansprüche aus diesem Sparkassenkapitalbrief zu den Ansprüchen anderer Gläubiger von Ergänzungskapitalinstrumenten im Sinne des Artikels 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 den gleichen Rang. Danach erfolgt die Befriedigung der Ansprüche ihrem Verhältnis zum übrigen Kapital im Sinne des Artikels 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unabhängig von der Reihenfolge der Kapitalaufnahmen durch die Sparkasse.
5. **Aufrechnungsverbot**  
Die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruchs aus diesem Sparkassenkapitalbrief gegen Forderungen der Sparkasse ist ausgeschlossen.
6. **Sicherheiten**  
Für die Verbindlichkeiten aus diesem Sparkassenkapitalbrief werden weder vertragliche Sicherheiten durch die Sparkasse noch durch Dritte gestellt.
7. **Sonstiges**  
Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.



## Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente

(Angaben gemäß Artikel 437 (1) Buchstaben b) und c) CRR i. V. m. Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Die Sparkasse Westholstein hat folgende Sparkassenkapitalbriefe als Eigenkapitalinstrument begeben :

Zeilen-nr.	Hauptmerkmal gem. Anlage II	
1	Emittent	Sparkasse Westholstein
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN und Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k.A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	Bundesrepublik Deutschland
	<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>	
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach Übergangszeit	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Soloebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Sparkassenkapitalbrief
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	0,060 Mio. €
9	Nennwert des Instruments	0,188 Mio. €
9a	Ausgabepreis	100,00%
9b	Tilgungspreis	100,00%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	siehe Anhang
12	Unbefristet oder mit Verfallstermin	Mit Verfallstermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	siehe Anhang
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen und steuerlichen Gründen
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.
	<i>Coupons/Dividenden</i>	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	siehe Anhang
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.

25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	k.A.
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k.A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k.A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k.A.
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.

Anhang zu den o.a. Hauptmerkmalen :

Nr. 8	Nr. 9	Nr. 11	Nr. 13	Nr. 18
anrechenbarer Betrag	Nennwert	Ursprüngliches Ausgabedatum	Ursprünglicher Fälligkeits-termin	Nominal-coupon
€	€			%
500,00	5.000,00	29.06.2011	29.06.2018	3,000
1.747,26	15.700,00	19.07.2011	19.07.2018	3,000
10.241,94	50.000,00	07.01.2011	07.01.2019	3,000
20.435,48	70.000,00	14.06.2011	14.06.2019	3,350
3.080,65	10.000,00	13.07.2011	13.07.2019	3,200
789,52	1.500,00	16.08.2011	16.08.2020	2,500
13.572,58	22.500,00	04.01.2011	04.01.2021	2,850
1.753,76	2.800,00	16.02.2011	16.02.2021	3,000
7.408,60	10.000,00	12.09.2011	12.09.2021	3,000
<b>Summe</b>	<b>59.529,79</b>	<b>187.500,00</b>		

Bedingungen für die Sparkassenkapitalbriefe:

1. Nachrangabrede

Das auf den Sparkassenkapitalbrief eingezahlte Kapital wird im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Sparkasse oder der Liquidation der Sparkasse erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückerstattet; der Sparkassenkapitalbrief ist für beide Vertragsparteien während der Laufzeit -vorbehaltlich Ziffer 3- unkündbar. Im Übrigen haben die Ansprüche aus diesem Sparkassenkapitalbrief zu den Ansprüchen anderer Kapitalgeber i.S. des § 10 KWG gleichen Rang. Danach erfolgt die Befriedigung der Ansprüche entsprechend ihrem Verhältnis zum übrigen Kapital i.S. des § 10 KWG unabhängig von der Reihenfolge der Kapitalaufnahme durch die Sparkasse.

2. Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruches aus diesem Sparkassenkapitalbrief gegen Forderungen der Sparkasse ist ausgeschlossen.

3. Außerordentliches Kündigungsrecht

Die Sparkasse behält sich ein außerordentliches Kündigungsrecht vor. Danach kann sie den Sparkassenkapitalbrief unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von XXX Monaten jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres -frühestens zum XXX kündigen, wenn entweder eine Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, geändert oder in einer Weise angewendet wird, die bei der Sparkasse zu einer höheren Steuerbelastung im Zusammenhang mit der Ausgabe von nachrangigen Verbindlichkeiten führt als zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe, oder die Anerkennung nachrangiger Verbindlichkeiten als haftendes Eigenkapital im Sinne des KWG entfällt oder beeinträchtigt wird. Die Kündigung kann -soweit der Gläubiger oder dessen Anschrift von der Sparkasse nicht festgestellt werden kann- durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger erfolgen. Einer besonderen Benachrichtigung des Gläubigers bedarf es nicht.

4. Sicherheiten

Für die Verbindlichkeiten aus diesem Sparkassenkapitalbrief werden weder vertragliche Sicherheiten durch die Sparkasse noch durch Dritte gestellt.

## 5. Sonstiges

Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückzahlung ist der Sparkasse ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung zustimmt. (vgl. § 10 Abs. 5a) Satz 5 KWG).

Die Sparkasse ist nicht verpflichtet, auf die Verbindlichkeiten aus diesem Sparkassenkapitalbrief weder Tilgungs- noch Zinszahlungen zu leisten, wenn dies zur Folge hätte, dass die Eigenmittel der Sparkasse die gesetzlichen Anforderungen nicht mehr erfüllen; vorzeitige Tilgungs- und Zinszahlungen sind der Sparkasse unbeschadet entgegenstehender Vereinbarungen zurückzuerstatten (§ 10 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4a und b KWG).

## Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente

(Angaben gemäß Artikel 437 (1) Buchstaben b) und c) CRR i. V. m. Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Die Sparkasse Westholstein hat folgende Sparkassenkapitalbriefe als Eigenkapitalinstrument begeben :

Zeilen-nr.	Hauptmerkmal gem. Anlage II	
1	Emittent	Sparkasse Westholstein
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN und Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k.A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	Bundesrepublik Deutschland
	<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>	
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach Übergangszeit	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Soloebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Sparkassenkapitalbrief
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	0,497 Mio. €
9	Nennwert des Instruments	2.323 Mio. €
9a	Ausgabepreis	100,00%
9b	Tilgungspreis	100,00%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	siehe Anhang
12	Unbefristet oder mit Verfallstermin	Mit Verfallstermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	siehe Anhang
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigung aus regulatorischen und steuerlichen Gründen
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	Kündigungsfrist 2 Jahre
	<i>Coupons/Dividenden</i>	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	siehe Anhang
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.

25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	k.A.
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k.A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k.A.
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.

Anhang zu den o.a. Hauptmerkmalen :

Nr. 8	Nr. 9	Nr. 11	Nr. 13	Nr. 18
anrechenbarer Betrag	Nennwert	Ursprüngliches Ausgabedatum	Ursprünglicher Fälligkeits-termin	Nominal-coupon
€	€			%
3,23	1.000,00	04.01.2008	04.01.2018	4,000
13,98	1.000,00	24.01.2008	24.01.2018	3,800
145,16	10.000,00	25.01.2008	25.01.2018	4,500
27,53	1.600,00	30.01.2008	30.01.2018	3,550
1.543,01	70.000,00	08.02.2008	08.02.2018	4,300
100,81	2.500,00	11.03.2008	11.03.2018	4,300
10.349,46	250.000,00	13.03.2008	13.03.2018	4,480
387,1	7.500,00	01.04.2008	01.04.2018	4,300
165,32	2.500,00	28.04.2008	28.04.2018	4,400
18.010,75	250.000,00	08.05.2008	08.05.2018	5,000
25.741,94	180.000,00	16.09.2008	16.09.2018	5,250
15	100,00	29.09.2008	29.09.2018	4,050
46.875,79	303.794,29	06.10.2008	06.10.2018	4,500
297,04	1.700,00	13.11.2008	13.11.2018	3,850
8.897,85	50.000,00	19.11.2008	19.11.2018	4,300
2.283,87	12.000,00	11.12.2008	11.12.2018	3,850
2.474,19	13.000,00	11.12.2008	11.12.2018	3,850
1.109,30	4.100,00	03.03.2009	03.03.2019	3,800
967,69	4.700,00	03.03.2009	03.03.2019	3,800
7.629,03	30.000,00	06.04.2009	06.04.2019	4,250
2.159,14	8.000,00	04.05.2009	04.05.2019	3,450
24.215,05	80.000,00	03.07.2009	03.07.2019	4,200
31.236,56	100.000,00	21.07.2009	21.07.2019	4,000
31.236,56	100.000,00	21.07.2009	21.07.2019	4,000
31.236,56	100.000,00	21.07.2009	21.07.2019	4,000
31.236,56	100.000,00	21.07.2009	21.07.2019	4,000
31.236,56	100.000,00	21.07.2009	21.07.2019	4,000
31.236,56	100.000,00	21.07.2009	21.07.2019	4,000
4.790,32	15.000,00	03.08.2009	03.08.2019	4,000
15.569,89	40.000,00	09.12.2009	09.12.2019	3,700
52.000,00	130.000,00	29.12.2009	29.12.2019	3,500
62.750,00	155.000,00	07.01.2010	07.01.2020	3,500
376,34	50.000,00	12.01.2010	12.01.2018	3,200
20.376,34	50.000,00	12.01.2010	12.01.2020	3,500
Summe	496.694,49	2.323.494,29		

Bedingungen für die Sparkassenkapitalbriefe:

1. Nachrangabrede

Das auf den Sparkassenkapitalbrief eingezahlte Kapital wird im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Sparkasse oder der Liquidation der Sparkasse erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückerstattet; der Sparkassenkapitalbrief ist für beide Vertragsparteien während der Laufzeit -vorbehaltlich Ziffer 3- unkündbar. (Teilweise:) Im Übrigen haben die Ansprüche aus diesem Sparkassenkapitalbrief zu den Ansprüchen anderer Kapitalgeber i.S. des § 10 KWG gleichen Rang. Danach erfolgt die Befriedigung der Ansprüche entsprechend ihrem Verhältnis zum übrigen Kapital i.S. des § 10 KWG unabhängig von der Reihenfolge der Kapitalaufnahme durch die Sparkasse.

2. Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruches aus diesem Sparkassenkapitalbrief gegen Forderungen der Sparkasse ist ausgeschlossen.

3. Außerordentliches Kündigungsrecht

Die Sparkasse behält sich ein außerordentliches Kündigungsrecht vor. Danach kann sie den Sparkassenkapitalbrief unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres -frühestens zum 31.12.XXXX kündigen, wenn entweder eine Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, geändert oder in einer Weise angewendet wird, die bei der Sparkasse zu einer höheren Steuerbelastung im Zusammenhang mit der Ausgabe von nachrangigen Verbindlichkeiten führt als zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe, oder die Anerkennung nachrangiger Verbindlichkeiten als haftendes Eigenkapital im Sinne des KWG entfällt oder beeinträchtigt wird.

(Teilweise:) Die Kündigung kann -soweit der Gläubiger oder dessen Anschrift von der Sparkasse nicht festgestellt werden kann- durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger erfolgen. Einer besonderen Benachrichtigung des Gläubigers bedarf es nicht.

4. Sicherheiten

Für die Verbindlichkeiten aus diesem Sparkassenkapitalbrief werden weder vertragliche Sicherheiten durch die Sparkasse noch durch Dritte gestellt.

5. Sonstiges

Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückerstattung ist der Sparkasse ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung zustimmt. (vgl. Paragraph 10 Abs. 5a Satz 5 KWG).

(Teilweise:) Die Sparkasse ist nicht verpflichtet, auf die Verbindlichkeiten aus diesem Sparkassenkapitalbrief weder Tilgungs- noch Zinszahlungen zu leisten, wenn dies zur Folge hätte, dass die Eigenmittel der Sparkasse die gesetzlichen Anforderungen nicht mehr erfüllen; vorzeitige Tilgungs- und Zinszahlungen sind der Sparkasse unbeschadet entgegenstehender Vereinbarungen zurückzuerstatten (§ 10 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4a und b KWG).

## Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente

(Angaben gemäß Artikel 437 (1) Buchstaben b) und c) CRR i. V. m. Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Die Sparkasse Westholstein hat folgende Sparkassenkapitalbriefe als Eigenkapitalinstrument begeben :

Zeilen-nr.	Hauptmerkmal gem. Anlage II	
1	Emittent	Sparkasse Westholstein
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN und Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k.A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	Bundesrepublik Deutschland
	<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>	
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach Übergangszeit	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Soloebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Sparkassenkapitalbrief
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	0,011 Mio. €
9	Nennwert des Instruments	0,026 Mio. €
9a	Ausgabepreis	100,00%
9b	Tilgungspreis	100,00%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	siehe Anhang
12	Unbefristet oder mit Verfallstermin	Mit Verfallstermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	siehe Anhang
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.
	<i>Coupons/Dividenden</i>	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	siehe Anhang
19	Bestehen eines „Dividenden-Stops“	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.

25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	k.A.
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiedertzuschreibung	k.A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k.A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k.A.
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.

Anhang zu den o.a. Hauptmerkmalen :

	Nr. 8	Nr. 9	Nr. 11	Nr. 13	Nr. 18
	anrechenbarer Betrag	Nennwert	Ursprüngliches Ausgabedatum	Ursprünglicher Fälligkeits-termin	Nominal-coupon
	€	€			%
	2.131,72	5.000,00	16.02.2010	16.02.2020	3,050
	2.131,72	5.000,00	16.02.2010	16.02.2020	3,050
	2.131,72	5.000,00	16.02.2010	16.02.2020	3,050
	3.776,57	8.608,36	08.03.2010	08.03.2020	3,050
	489,78	1.000,00	10.06.2010	10.06.2020	2,550
	489,78	1.000,00	10.06.2010	10.06.2020	2,550
Summe	11.151,29	25.608,36			

Bedingungen für die Sparkassenkapitalbriefe:

- Nachrangabrede**  
Das auf den Sparkassenkapitalbrief eingezahlte Kapital wird im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Sparkasse oder der Liquidation der Sparkasse erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückerstattet; der Sparkassenkapitalbrief ist für beide Vertragsparteien während der Laufzeit -vorbehaltlich Ziffer 3- unkündbar. Im Übrigen haben die Ansprüche aus diesem Sparkassenkapitalbrief zu den Ansprüchen anderer Kapitalgeber i.S. des § 10 KWG gleichen Rang. Danach erfolgt die Befriedigung der Ansprüche entsprechend ihrem Verhältnis zum übrigen Kapital i.S. des § 10 KWG unabhängig von der Reihenfolge der Kapitalaufnahme durch die Sparkasse.
- Aufrechnungsverbot**  
Die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruches aus diesem Sparkassenkapitalbrief gegen Forderungen der Sparkasse ist ausgeschlossen.
- Sicherheiten**  
Für die Verbindlichkeiten aus diesem Sparkassenkapitalbrief werden weder vertragliche Sicherheiten durch die Sparkasse noch durch Dritte gestellt.
- Sonstiges**  
Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückerstattung ist der Sparkasse ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung zustimmt. (vgl. Paragraph 10 Abs. 5a Satz 5 KWG).  
Die Sparkasse ist nicht verpflichtet, auf die Verbindlichkeiten aus diesem Sparkassenkapitalbrief weder Tilgungs- noch Zinszahlungen zu leisten, wenn dies zur Folge hätte, dass die Eigenmittel der Sparkasse die gesetzlichen Anforderungen nicht mehr erfüllen; vorzeitige Tilgungs- und Zinszahlungen sind der Sparkasse unbeschadet entgegenstehender Vereinbarungen zurückzuerstatten (§ 10 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4a und b KWG).



## Art und Beträge der Eigenmittelelemente

(Angaben gemäß Artikel 437 (1) Buchstaben d) und e) CRR i.V. m. Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
<b>HARTES KERNKAPITAL (CET 1): INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN</b>				
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	0,00	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
1a	davon: Art des Finanzinstruments 1	0,00	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
1b	davon: Art des Finanzinstruments 2	0,00	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
1c	davon: Art des Finanzinstruments 3	0,00	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
2	Einbehaltene Gewinne	176.474.690,52	26 (1) (c)	
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	0,00	26 (1)	
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	144.000.000,00	26 (1) (f)	
4	Betrag der Posten Im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	0,00	486 (2)	0,00
	davon: Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 31. Dezember 2017	0,00	483 (2)	0,00
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag In konsolidiertem CET1)	0,00	84, 479, 480	0,00
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	0,00	26 (2)	
6	<b>Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen</b>	<b>320.474.690,52</b>		<b>0,00</b>
<b>Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen</b>				
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	0,00	34, 105	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-180.720,02	36 (1) (b), 37, 472 (4)	-45.180,00
9	In der EU: leeres Feld			
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (c), 38, 472 (5)	0,00
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	0,00	33 (a)	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	0,00	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)	0,00
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	0,00	32 (1)	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten sowie Gewinne und Verluste aus zum Zeitwert bilanzierten derivativen Verbindlichkeiten, die aus dem eigenen Kreditrisiko des Instituts resultieren	0,00	33 (b)	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (e), 41, 472 (7)	0,00
16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (f), 42, 472 (8)	0,00
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (g), 44, 472 (9)	0,00

		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)	0,00
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)	0,00
20	In der EU: leeres Feld			
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	0,00	36 (1) (k)	
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (k) (i), 89 bis 91	
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (k) (ii) 243 (1) (b) 244 (1) (b) 258	
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (k) (iii), 379 (3)	
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	0,00
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)	0,00	48 (1), 470 (2)	0,00
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	0,00	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470 (2) (b), 472 (11)	0,00
24	In der EU: leeres Feld			
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	0,00	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	0,00
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (a), 472 (3)	
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (l)	
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	0,00		
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468	0,00		
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1	0,00	467	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2	0,00	467	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1	0,00	468	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 2	0,00	468	
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	0,00	481	
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (j)	
28	<b>Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt</b>	<b>-180.720,02</b>		<b>-45.180,00</b>
29	<b>Hartes Kernkapital (CET1)</b>	<b>320.293.970,50</b>		
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente</b>				
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	0,00	51, 52	

		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	0,00		
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	0,00		
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	2.000.000,00	486 (3)	2.000.000,00
	davon: Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 31. Dezember 2017	0,00	483 (3)	0,00
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zelle 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von <u>Drittparteien gehalten werden</u>	0,00	85, 86, 480	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	0,00	486 (3)	0,00
36	<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen</b>	<b>2.000.000,00</b>		<b>2.000.000,00</b>
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen</b>				
37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	0,00	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)	0,00
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Über-kreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen <u>Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)</u>	0,00	56 (b), 58, 475 (3)	0,00
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,00	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)	0,00
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,00	56 (d), 59, 79, 475 (4)	0,00
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Rest-beträge)	-45.180,00		
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-45.180,00	472, 472 (3) (a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
*	<i>davon: Immaterielle Vermögensgegenstände</i>	-45.180,00	472 (4)	
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0,00	477 (2), 477 (3), 477 (4)	
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	0,00	3, 467, 468, 481	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	0,00	467	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	0,00	468	
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	0,00	56 (e)	

		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	-45.180,00		0,00
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	1.954.820,00		
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	322.248.790,50		
<b>Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen</b>				
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	377.987,90	62, 63	
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	2.567.375,58	486 (4)	2.567.375,58
	davon: Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 31. Dezember 2017	0,00	483 (4)	0,00
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zellen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	0,00	87, 88, 480	0,00
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	0,00	486 (4)	0,00
50	Kreditrisikoanpassungen	15.000.000,00	62 (c) und (d)	
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	17.945.363,48		2.567.375,58
<b>Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen</b>				
52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	0,00	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)	0,00
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0,00	66 (b), 68, 477 (3)	0,00
54	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,00	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)	0,00
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	0,00		
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	0,00		0,00
55	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,00	66 (d), 69, 79, 477 (4)	0,00
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	0,00		
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0,00	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
56b	Vom Ergänzungskapital In Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0,00	475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)	

		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag In Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	0,00	467, 468, 481	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	0,00	467	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	0,00	468	
<b>57</b>	<b>Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt</b>	<b>0,00</b>		<b>0,00</b>
<b>58</b>	<b>Ergänzungskapital (T2)</b>	<b>17.945.363,48</b>		
<b>59</b>	<b>Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)</b>	<b>340.194.153,98</b>		
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	0,00	472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b), 475, 475 (2) (b), 475 (2) (c), 475 (4) (b), 477, 477 (2) (b), 477 (2) (c), 477 (4) (b)	
<b>60</b>	<b>Risikogewichtete Aktiva insgesamt</b>	<b>2.246.757.778,31</b>		
<b>Eigenkapitalquoten und -puffer</b>				
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	14,26	92 (2) (a), 465	
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	14,34	92 (2) (b), 465	
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	15,14	92 (2) (c)	
64	Institutspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	5,75	CRD 128, 129, 130	
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	1,25		
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,00		
67	davon: Systemrisikopuffer	0,00		
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	0,00	CRD 131	
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	7,14	CRD 128	
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
<b>Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)</b>				
72	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	2.572.878,75	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (C), 69, 70, 477 (4),	
73	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	1.994,04	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)	
74	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	0,00	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)	
<b>Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital</b>				

		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	15.000.000,00	62 (c)	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	25.746.665,03	62 (c)	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	0,00	62 (d)	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	0,00	62 (d)	
<b>Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2021)</b>				
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	0,00	484 (3), 486 (2) und (5)	
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0,00	484 (3), 486 (2) und (5)	
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	2.000.000,00	484 (4), 486 (3) und (5)	
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	2.000.000,00	484 (4), 486 (3) und (5)	
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	14.772.000,00	484 (5), 486 (4) und (5)	
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0,00	484 (5), 486 (4) und (5)	